



## Die Rechte im "Waldwichtelkindergarten"

Unser Kindergarten ist dem Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) unterstellt.

Unsere pädagogische Haltung ermöglicht uns eine individuelle Betreuung und Bildung der uns anvertrauten Kinder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Ohne Gemeinschaftsregeln sind eine Umsetzung und ein wertvolles Zusammenleben nicht möglich.



### Unsere pädagogische Haltung:

**„Es gibt keine Methode, es gibt nur Achtsamkeit!“**

(Krishnamurti)

Pädagogische Ansätze sind meist in der Vergangenheit aus historischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen entstanden. Sie enthalten ein der Zeit angemessenes Menschenbild, Werte, Methoden und Ziele.

Unser Team ist in verschiedenen pädagogischen Ansätzen ausgebildet. Diesen Schatz nutzen wir flexibel und situationsorientiert. Die Vielfalt dieser Arbeitsweisen ist unser Merkmal für demokratische Pädagogik mit dem Ziel: Das Wohl des Kindes und der Kindergruppe.

Diese lebendige Handlungsweise ermöglicht uns jederzeit auf den einzelnen Menschen, ob Kind oder Erwachsener, die Kindergruppe und familiäre Gegebenheiten frei zu reagieren und entspricht den aktuellen grundlegenden Erkenntnissen der Bildungs- und Bindungsforschung.



### Gruppenstruktur:

Trotz Stammgruppen sind unsere Gruppentüren geöffnet und die Kinder haben im ganzen Haus Spielmöglichkeiten. In der Stammgruppe besitzt jedes Kind ein persönliches Fach, den Garderobenplatz, Portfolio Ordner, Wochentafel mit Fotomagneten und es ist dort einfach „zu Hause“. In der Regel besucht es in seiner Gruppe den Morgenkreis zur Tagesorientierung und -einteilung. Ansprechpartner (bei kindspezifischen Fragen oder Anregungen) für Eltern sind die Fachkräfte dieser Gruppe. Im Freispiel kann der Spielort und -partner aus beiden Gruppen frei gewählt werden. Projekte und Aktionen werden bei Interesse gruppenübergreifend angeboten, das heißt für alle Waldwichtel. Altershomogene Kleingruppen mischen wir nach Bedarf auch aus beiden Gruppen. Gründe können dafür sein: Kinder mit ähnlichem Entwicklungsstand gezielt zusammenführen oder mit anderen mischen.

## Altershomogene Gruppenaufteilung für gezielte Aktionen:

Zur Förderung entwicklungsspezifischer Bereiche teilen wir die Gruppe folgendermaßen auf. Diese Aufteilung ist besonders wichtig bei: Turnen, Vorschule und Besprechungen. So können wir je nach Entwicklungsstand die einzelnen Aktionen vorbereiten und die Ansprüche der Altersgruppe anpassen, denn Gleichbehandlung ist nicht Gleichberechtigung.



Igel: **Kinder die beim Gruppeneintritt 3-4 Jahre alt sind**



Füchse: **Das sind Kinder ab ca. 4 Jahren**



Bären: **Kinder, die im Folgejahr in die Schule kommen**

(Bei dieser Einteilung orientieren wir uns am Stichtag für die Einschulung)



## Die Gesetzlichen Grundlagen unserer Arbeit sind:

- der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
- das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- die Konzeption der Arbeiterwohlfahrt



## Rechte des Kindes / Gesetzlicher Auftrag: Ein Teil unseres gesetzlichen Auftrages:

### Kinder haben Rechte –

Diese sind in der UN-Kinderrechtskonvention universell verankert. Sie haben insbesondere ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an; ihre Persönlichkeit, Begabung und geistig-körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen. Sie haben ein Recht auf umfassende Mitsprache und Mitgestaltung bei ihrer Bildung und allen weiteren, sie (mit) betreffenden Entscheidungen.

(1. Gemeinde, BEP 2006 S:23)

### § 1 SGB VIII

Jedes Kind hat ein Recht

„... auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit....“

### Art. 10 , BayKiBiG Abs. 1 und 2

#### Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

„Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Eine angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung ist durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sicherzustellen. Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden“.

## **Art. 13, Abs. 1 BayKiBiG**

Dazu sollen die individuelle und soziale Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden werden. Notwendige Basiskompetenzen, die vom pädagogischen Personal in Kindertagesstätten in Ergänzung zur elterlichen Erziehung vermittelt werden sollen sind:

*„...positives Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme und Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.“*

## **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Wichtig ist der Schutz unserer Kinder vor Verunsicherung, Diskriminierung, Demütigung, physischer und psychischer Gewalt und sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt. Um Missbrauch vorzubeugen, ist es notwendig, Macht und Abhängigkeit kritisch zu reflektieren und offen in Teamsitzungen, in Elterngesprächen und an Elternabenden zu diskutieren. Wir tragen Sorge für klare und transparente Entscheidungswege im Team und mit dem Träger, für einen offenen und fairen Umgang aller Beteiligten und einer *„... Beteiligung (unserer Kinder) an allen sie betreffenden Entscheidungen...“* (SGB VIII), um dem Entstehen von Misstrauen und Ausgrenzung, Missbrauch und Gewalt frühzeitig und wirkungsvoll entgegenzutreten. Unsere Kinder werden in der Einrichtung ermutigt, ihr Recht, sich zu beschweren, auch auszuüben.

## *Vorwort*

- (1) Von 29. – 31.10.2018 trat das pädagogische Team der **AWO- Kita "Waldwichtel" Bobingen** als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Die Pädagog\*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern darüber die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln.
- (4) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.
- (5) Nachfolgend haben sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen auf folgende Rechte der Kinder verständigt:
  - **Anhörungsrechte:** das Recht der Kinder auf Anhörung – die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch vor, auf Grundlage dessen was in ihrem pädagogischen Ermessen und ihrer Haltung zum Wohle der Kinder dient, zu entscheiden.
  - **Mitbestimmungsrechte:** das Recht der Kinder gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden zu dürfen.
  - **Selbstbestimmungsrechte:** Das Recht der Kinder selbst über Bedürfnisse zu entscheiden.

# Abschnitt 1 Zuständigkeitsbereiche



## § 1 Regeln des Zusammenlebens



(1) Die oberste Regel in unserer Gemeinschaft gilt für Kinder wie Erwachsene gleich: „Wir verletzen uns weder mit Worten noch mit Taten“

(2) Unsere Streitregeln lauten:

- > Jede Partei wird vom Gegenüber angehört
- > Was jemanden verletzt oder ärgert ist nie harmlos!
- > Lösungen und Kompromisse werden gemeinsam erarbeitet.

(3) Ehrlichkeit steht vor Lügen und wird nicht bestraft.

(4) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei weiteren Regeln des Zusammenlebens, die im Innen- und Außenbereich der Einrichtung gelten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Regeln die für Sicherheit sorgen, selbst zu bestimmen.

(5) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Konsequenzen, die sie bei einem Regelverstoß erwarten.



## § 2 Tagesablauf

(1) Die Kinder haben das Recht den Tagesablauf und die Wochenplanung mitzugestalten. Die Pädagogen behalten sich das Recht vor die zeitliche Struktur vorzugeben.

(2) Die Pädagog\_innen behalten sich das Recht vor, bei der Wochenplanung zu bestimmen, bei welchen Projekten/Angeboten die Kinder teilnehmen müssen und bei welchen die Teilnahme freiwillig ist. Dies wird für die Kinder nachvollziehbar visualisiert und besprochen.



## § 3 Beteiligung am Bildungsprozess

(1) Die Kinder haben das Recht auf einen situations- und lebensweltorientierten Bildungsort, der an den Themen der Kinder ausgerichtet ist.

(2) Die Fachkräfte verpflichten sich die Bedürfnisse der Kinder zu achten.



## § 4 Freispielzeit

- (1) Die Kinder haben das Recht im Gruppenraum, auf Grundlage der geltenden Gruppenregeln, selbst zu entscheiden, was, mit wem und wie lange sie etwas spielen.
- (2) Die Kinder haben das Recht in die andere Gruppe zu gehen, die Fachkräfte behalten sich vor die Anzahl zu begrenzen, wenn es aus pädagogischer oder organisatorischer Sicht sinnvoll ist.
- (3) Die Kinder haben das Recht die Turnhalle und den Spielbereich in der Garderobe als weiteren Raum in der Freispielzeit zu nutzen. Die Fachkräfte behalten sich vor, das Angebot und die Anzahl der Kinder zu bestimmen



## § 5 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht beim Mittagessen selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen. Das Probieren einzelner Speisen wird angeregt, es wird jedoch kein Kind zum Essen oder Probieren gezwungen. Die Pädagog\_innen behalten sich das Recht vor, die Portionen des Mittagessens in Abhängigkeit von der gelieferten Menge zu rationieren.
- (2) Die Pädagog\_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen welche Regeln bei Tisch gelten und die Kinder beim Brotzeiten und Mittagessen zum Trinken anzuhalten.
- (3) Die Pädagog\_innen legen die Sitzordnung fest. Die Kinder haben dazu ein Anhörungsrecht.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was, wie viel und in welcher Reihenfolge sie von ihrer Brotzeit essen. Die Pädagog\_innen behalten sich vor, den zeitlichen Rahmen dafür vorzugeben.
- (5) Die Pädagog\_innen verpflichten sich, die Kinder bei der Vor- und Nachbereitung und der Durchführung des Essens entwicklungsangemessen zu beteiligen.



## § 6 Schlafen

- (1) Ob ein Igel- oder Fuchskind die Ruhezeit in der Gruppe oder das Angebot zum Schlafen in der Turnhalle nutzt, entscheiden die Eltern in Absprache mit den Fachkräften.  
Das Bedürfnis und Wohl der Kinder steht dabei im Mittelpunkt. Die Fachkräfte behalten sich vor die Entscheidung der Eltern neu mit ihnen abzustimmen, wenn sich der Schlafbedarf des Kindes verändert.
- (2) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung des Ruheangebots in der Gruppe mitzuwirken (Auswahl Hörspiel, Tischspiele....).

## § 7 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie im Gruppenraum und auf Teppichen Hausschuhe tragen.

(2) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wie sich die Kinder im Außenbereich kleiden.

Die Pädagog\_innen verpflichten sich auf Grundlage einer Dialogischen Haltung dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder körperliche Signale und Bedürfnisse wahrnehmen und achten und führen die Kinder immer mehr an einen eigenverantwortlichen Umgang, sich entsprechend zu kleiden.



## § 8 Beziehungsorientierte Pflege

(1) Jedes Kind hat das Recht, sich unter den anwesenden Pädagog\_innen eine Fachkraft auszusuchen, die es wickelt oder auf die Toilette begleitet.



## § 9 Feste/Feiern

(1) Die Kinder haben das Recht sich bei der Planung und Durchführung von Festen/Feiern zu beteiligen. Die Fachkräfte behalten sich vor, bei begründeten pädagogischen oder organisatorischen Erfordernissen, dieses Recht einzuschränken.



## § 10 Beschaffungen

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Anschaffung des Spielmaterials. Die Fachkräfte behalten sich vor, das finanzielle Budget dafür vorzugeben.



## § 11 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, wie die Gruppenräume und die Spielecken gestaltet und eingerichtet werden.



## § 12 Ausflüge

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Festsetzung der Ausflugsziele. Die Fachkräfte behalten sich vor, eine Vorauswahl, die Häufigkeit und den finanziellen Rahmen zu bestimmen.



## § 13 Personal

(1) Die Kinder haben das Recht sich über das Verhalten des Personals zu beschweren.

(2) Die Pädagog\_innen verpflichten sich bei Beschwerden von Kindern über das Personal Maßnahmen zu ergreifen, um diese abzuwenden.

## Abschnitt 2: Verfassungsorgane



### § 14 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der AWO- Kita "Waldwichtel" Bobingen sind:

1. Als offene Form: die Gruppenvollversammlungen in den jeweiligen Gruppen
2. Als repräsentative Form: der „Wichtelrat“ zu Projekten



### § 15 Gruppenvollversammlungen

(1) Die Gruppenvollversammlung findet in jeder Gruppe täglich im jeweiligen Gruppenzimmer statt.

(2) Die Gruppenvollversammlung setzt sich aus allen Kindern und den Pädagog\*innen der jeweiligen Gruppe zusammen.

(3) Die Gruppenvollversammlung entscheidet über Angelegenheiten, die nur die jeweils beteiligten Kinder und Pädagog\_innen der Gruppe betreffen.

(4) Themen für die Gruppenvollversammlung sind Anliegen, Beschaffungen, Feste/Feiern und Projekte, welche die Kinder und Erwachsenen betreffen sowie Beschwerden, Befindlichkeiten und Anliegen der Kinder und Pädagog\_innen. Die Themen können von den Erwachsenen und den Kindern vorgeschlagen werden. Beschwerden und Anliegen können mithilfe der „Gefühlemonster“ durch die Kinder veranschaulicht und dargestellt werden.

(Beschreibung siehe Konzeption Resilienz S.24)

(5) Die Moderation der Gruppenvollversammlung übernimmt ein Erwachsener.

(6) In den Gruppenvollversammlungen wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(7) Die Ergebnisse werden von einer/m Pädagog\_in in Wort und Bild protokolliert und durch Aushänge veröffentlicht. Die Kinder werden schrittweise an eine eigenständige Dokumentation herangeführt.



## § 16 Der Wichtelrat

- (1) Der „Wichtelrat“ setzt sich aus mehreren Freiwilligen der Gruppen und einer Pädagog\_in zusammen..Jede/r Teilnehmer/in erhält eine Stimme. Die Leitung darf an jeder Wichtelratssitzung teilnehmen.
- (2) Für jedes Projekt gibt es einen neuen Wichtelrat.
- (4) Eltern werden Themenabhängig und unter vorheriger Zustimmung des Pädagogischen Teams zum „Wichtelrat“ eingeladen und haben dann ein Anhörungsrecht.
- (5) Wenn es Themen erfordern, laden die pädagogischen Kräfte einen Vertreter des Trägers in den Wichtelrat ein.
- (6) Die Sitzungen des „Wichtelrats“ sind für alle Kinder der Kita öffentlich. Somit können alle interessierten Kinder mit einem Anhörungsrecht teilnehmen.
- (7) Die Moderation des „Wichtelrat“ liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kinder werden in die Moderation nach und nach integriert.
- (8) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Bei Bedarf bzw. im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (9) Die Ergebnisse werden von einer/m Pädagog\*in in Wort und Bild protokolliert und durch Aushänge veröffentlicht. Die Kinder werden schrittweise an eine eigenständige Dokumentation herangeführt.





## Abschnitt 3 Geltungsbereich und Inkrafttreten

### § 17 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO-Kita "Waldwichtel" in Bobingen.  
Die Pädagog\_innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### § 18 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach Unterzeichnung durch die Pädagog\*innen der AWO- Kita "Waldwichtel" in Kraft.

Bobingen, 31.10.2018

Verfasserin:

Silke Scherer

Fachberatung AWO Schwaben

Multiplikatorin für Partizipation

Team des Waldwichtelkindergartens

Bobingen, den \_\_\_\_\_

Unterschriften der Pädagoginnen:

|       |       |
|-------|-------|
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |